

## Bebauungsplan KAM 167 „Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld“

### Entwurf der Abwägung der Anregungen aus der Behördenbeteiligung

Die Unterlagen umfassen folgende Verfahrensschritte:

- Landesplanerische Abstimmung gemäß § 34 LPIG

Behörden	Beteiligt am Verfahren nach
Regionalverband Ruhr und Kreis Wesel	§ 34 Abs. 1 LPIG am 19.04.2021
Regionalverband Ruhr und Kreis Wesel	§ 34 Abs. 5 LPIG am

### Sowie

- Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs.1 BauGB (16.04.2021 - 07.05.2021)
- Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ()

Behörde	§ 4 Abs. 1 BauGB		§ 4 Abs. 2 BauGB		§ 3 Abs. 2 Offenlage
	beteiligt	Stellung- nahme	beteiligt	Stellung- nahme	Stellung- nahme

Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 53	x	x			
Regionalverband Ruhr	x				
Kampfmittelräumdienst	x	x			
Kreis Wesel	x	x			
Kreis Wesel, Polizeiwache Kamp-Lintfort	x				
Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb	x	x			
Landesbetrieb Straßen NRW	x	x	Keine weitere Beteiligung erforderlich		
Landesbetrieb Wald und Holz NRW	x	x			
LVR, Amt für Liegenschaften	x				
LVR, Kultur und landschaftliche Kulturpflege	x				
Rheinisches Amt für Denkmalpflege	x				
Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege	x				
Landwirtschaftskammer NRW	x				
Rheinischer Landwirtschaftsverband	x				
Industrie- und Handelskammer Duisburg	x	x			
Handwerkskammer Düsseldorf					
Kreishandwerkerschaft					
Einzelhandelsverband Niederrhein					
LINEG	x	x			
NIAG AG	x				
Landesbüro der Naturschutzverbände	x				
Sartorius, Otto (NABU)	x				
Deichverband Friemersheim	x				
Niersverband	x				

Behörde	§ 4 Abs. 1 BauGB		§ 4 Abs. 2 BauGB		§ 3 Abs. 2 Offenlage
	beteiligt	Stellung- nahme	beteiligt	Stellung- nahme	Stellung- nahme

Wasser- und Bodenverband Issumer Fleuth	x				
Bezirksregierung Arnsberg, Abt. Bergbau	x	x			
Ruhrkohle AG	x				
RAG Montan Immobilien GmbH	x	x			
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	x				
Bundeswehr	x	x			
Finanzamt Kamp-Lintfort	x				
Amprion GmbH	x				
RWE und Westnetz GmbH	x	x			
Stadtwerke Kamp-Lintfort	x	x			
Thyssengas GmbH	x	x			
Gelsenwasser Energienetze GmbH	x				
Rhein-Main-Rohrleitungsgesellschaft	x	x			
N.V. Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij	x	x			
Pledoc GmbH	x	x			
Mingas Power GmbH	x				
Zeelink GmbH & Co. KG	x				
Unitymedia NRW GmbH	x	x			
Deutsche Telekom AG	x	x			
Agentur für Arbeit	x				
DB Services Immobilien	x				
Niederrheinbahn					
Evangelische Kirche im Rheinland					
Evangelische Kirchen in Kamp-Lintfort					
Bischöfliches Generalvikariat					
Katholische Kirchengemeinde St. Josef					
Landesverband der jüdischen Gemeinden					
Neuapostolische Kirche des Landes NRW					
Stadt Neukirchen-Vluyn	x	x			
Stadt Moers	x				
Stadt Rheinberg	x				
Gemeinde Alpen	x				
Gemeinde Issum	x				
Gemeinde Rheurdt	x				
Behindertenbeauftragter Kamp-Lintfort	x	x			





## Bebauungsplan KAM 167 „Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld“

		<p>sätzliche Inanspruchnahme des „Regionalen Grünzuges“ erfolgt. Dieser Umstand ist im Entwurf des RP Ruhr berücksichtigt worden, woraus sich die Festlegung als ASB mit der zweckgebundenen Nutzung - Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen - ergibt.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass zur Vorlage gemäß § 34 Abs. 5 LPIG NRW die vollständigen Planunterlagen einzureichen sind.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Eine weitere Beteiligung des RVR erfolgt im Rahmen der zweiten landesplanerischen Anfrage gemäß § 34 Abs. 5 LPIG NRW.</p>
2	<p><b>Bezirksregierung Düsseldorf</b> 07.05.2021 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.</p> <p><b>Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme:</b> Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p><b>Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme:</b> Das Plangebiet liegt im Verlauf der Platzrunde des Flugplatzes Kamp-Lintfort, über die der motorisierte Flugbetrieb abgewickelt wird. Mit Belästigungen durch Fluglärm - insbesondere auch an Wochenenden - ist im Plangebiet zu rechnen. Insoweit bestehen erhebliche Bedenken gegen die beabsichtigte Verfestigung der Wohnnutzung im Plangebiet. Mindestens ist im Bebauungsplan deutlich auf die o.g. Belastungen hinzuweisen.</p> <p><b>Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:</b> Aus Sicht der von Dezernat 33 zu vertretenden Belange bestehen gegen das o.g. Vorhaben keine Bedenken.</p> <p><b>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35) ergeht folgende Stellungnahme:</b> Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Die Immissionsthematik wurde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens anhand der aktuellen Flugbewegungszahlen näher betrachtet. Von wesentlichen Beeinträchtigungen durch Fluglärm ist aktuell nicht auszugehen. Zudem ist anzumerken, dass die Bauleitplanung keineswegs die Verfestigung der Wohnnutzung zum Inhalt hat, sondern lediglich temporäre Freizeitaufenthalte ermöglicht.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Der LVR - Amt für Denkmalpflege und Amt für Bodendenkmalpflege sowie die kommunal zuständige Untere Denkmalbehörde wurden am Verfahren beteiligt.</p>

## Bebauungsplan KAM 167 „Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld“

		<p>Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich - falls nicht bereits geschehen - den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p> <p><b>Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:</b> Zur 32. FNP-Änderung der Gemeinde Kamp-Lintfort wird aus Sicht des Dezernates 51 wie folgt Stellung genommen: Von der Planung ist keine ordnungsbehördliche Verordnung oder einstweilige Sicherstellung der Bezirksregierung als höhere Naturschutzbehörde betroffen. Die Belange des Dezernates 51 sind nicht berührt. Bezüglich weiterer naturschutzrechtlich einzubringender Belange im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist der Kreis Wesel als untere Naturschutzbehörde zuständig.</p> <p><b>Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:</b> Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p><b>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme:</b> Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p><b>Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme zu HWRM/ÜSG:</b> Das Plangebiet befindet sich in den Risikogebieten des Rheins, die bei einem Versagen oder Überströmen von Hochwasserschutzanlagen ab einem häufigen</p>	<p>Stellungnahmen zu den denkmalpflegerischen Belangen wurden von dort nicht eingereicht.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Der Kreis Wesel als Untere Naturschutzbehörde wurde ebenfalls beteiligt.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Die Lage des Plangebiets innerhalb eines Hochwasserrisikogebiets wird als textliche nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
--	--	---	---

## Bebauungsplan KAM 167 „Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld“

		<p>Hochwasser (HQhäufig) überschwemmt werden können. Für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten gelten die Regelungen der §§ 78b, 78c des Wasserhaushaltsgesetzes. Risikogebiete im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG, d. h. überschwemmte Gebiete bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasserereignis (HQextrem), sind gemäß § 5 Abs. 4a BauGB im Flächennutzungsplan und gemäß § 9 Abs. 6a BauGB im Bebauungsplan nachrichtlich zu übernehmen. Eine Berücksichtigung der Belange Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge ist in Bauleitplänen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB vorzunehmen. Gemäß § 78b WHG sind die Belange Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge, insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.</p> <p>Hinweis: Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft. Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
3	<p><b>Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Bezirksregierung Düsseldorf</b> 07.05.2021 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen. Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte. Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Ge-</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt</b> Die Stellungnahme des KBD wird als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen und an die jeweiligen Eigentümer der Platzanlagen weitergeleitet.</p>

## Bebauungsplan KAM 167 „Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld“

		<p>ländenebene von 1945 abzuschieben. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugrundeingriffe.</p>	
4	<p><b>Kreis Wesel</b> 04.06.2021 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>Der Kreis Wesel nimmt zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:</p> <p><b>Landschaftsplanung:</b> Aus der Sicht der Landschaftsplanung bestehen gegen den o.a. Bauleitplan keine (grundsätzlichen) Bedenken, wenn im Rahmen des weiteren/des folgenden Verfahrens eine ortsrandeinbindende Eingrünung erfolgt. Der Großteil des Plangebietes liegt nicht im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes Raum Kamp-Lintfort/Moers/Neukirchen-Vluyn.</p> <p>Die Flurstücke 252 und 253 der Flur 3 der Gemarkung Kamp liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes mit dem Entwicklungsziel Erhaltung (E08). Da es sich hierbei um reine Wegestücke handelt, bestehen keine Bedenken bezüglich der widersprechenden Darstellungen des Landschaftsplanes.</p> <p>Vom Widerspruchsrecht zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes wird kein Gebrauch gemacht. Gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG treten die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes mit Rechtskraft des dementsprechenden Bebauungsplanes außer Kraft.</p> <p>Diese Rechtswirkung ist in die Bekanntmachung des jeweiligen Bebauungsplanes aufzunehmen.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Bereits der ursprüngliche Bebauungsplan enthält umlaufende Pflanzfestsetzungen, um eine Einbindung der Platzanlagen in den Landschaftsraum zu gewährleisten. Hieran wird auch im Zuge der Überplanung festgehalten.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p>

## Bebauungsplan KAM 167 „Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld“

	<p><b>Eingriffsregelung:</b> Im weiteren Verfahren sind Aussagen zur Eingriffsregelung sowie zur FFH-Verträglichkeit zu treffen.</p> <p><b>Artenschutzrecht:</b> Im weiteren Verfahren sind Aussagen zum Artenschutz zu treffen.</p> <p><b>Wasserwirtschaft:</b> Gegen die vorliegende Bauleitplanung bestehen zunächst Bedenken. Den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. anfallendes Niederschlagswasser vor Ort versickert werden soll,</li><li>2. das Oberflächengewässer "Altfeldgraben" das Plangebiet quert und</li><li>3. der Altfeldgraben der Entwässerung dient.</li></ol> <p>Gemäß vorliegender Bauleitplanung sind laut aktuell gültigen Bebauungsplan derzeit <i>"nur Anlagen zulässig, die eine mühelose Veränderung ihres Standortes ermöglichen und jederzeit ortsveränderlich sind"</i>. Bei diesen Anlagen fällt in der Regel kein Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG an. Auch dauerhafte bauliche Anlagen unmittelbar am Altfeldgraben sieht der bestehende Bebauungsplan nicht vor.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde ein Umweltbericht erstellt, welcher u.a. Aussagen zur Eingriffsregelung enthält. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass zur ökologischen Eingriffs-/Ausgleichs-Thematik sowohl seitens des Betreibers der Freizeitanlage Altfeld als auch seitens der Stadt eine juristische Prüfung stattgefunden hat. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass ein Ausgleich aufgrund der Unwirksamkeit des ursprünglichen Bebauungsplans nicht erforderlich ist. Nähere Ausführungen hierzu können der Begründung zum Bebauungsplan (Kap. 12) entnommen werden. Die FFH-Verträglichkeit wurde im Rahmen einer FFH-Vorprüfung dargelegt.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde eine Artenschutzprüfung durchgeführt. Weitere Ausführungen hierzu können der Begründung zum Bebauungsplan (Kap. 12) entnommen werden.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Wie bereits in der Vergangenheit praktiziert, soll das anfallende Niederschlagswasser auch weiterhin vor Ort versickert werden. Eine entsprechende Festsetzung als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Durchlässigkeit des Bodens im Bereich der Versickerungsanlagen sowie der erforderliche Abstand zum maximalen Grundwasserspiegel sind im jeweiligen Einzelfall im Rahmen des erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens durch die Bauherren darzulegen. Hinweise auf Bodenbelastungen innerhalb des Planbereichs bestehen nicht. Wie gegenüber der Unteren Wasserbehörde in einer telefonischen Vorabstimmung bereits dargelegt wurde, ist die technische Umsetzbarkeit der Niederschlagswasserversickerung auf Grundlage der o.g. Ausführungen auch weiterhin anzunehmen.</p>
--	--	--

## Bebauungsplan KAM 167 „Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld“

		<p>Wenn nun ein Ordnungsrahmen für das faktisch Vorhandene geschaffen werden soll, sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht folgende Aspekte zu beachten:</p> <p><u>zu 1. - Niederschlagswasserbeseitigung:</u> Die vorliegenden Unterlagen enthalten keine Aussagen ob anfallendes Niederschlagswasser gefasst und mittels technischer Anlagen ortsnah zur Versickerung gebracht werden soll. Solch eine Versickerung setzt voraus, dass der Untergrund frei von Belastungen sowie versickerungsfähig ist. Dezentrale Versickerungsanlagen sind gemäß Arbeitsblatt DWA A 138 zu bemessen und zu betreiben. Die Versickerung von Niederschlagswasser in technischen Einrichtungen (z.B. Mulden / Rigolen) bedarf einer wasserbehördlichen Erlaubnis. Keine Erlaubnis ist erforderlich, wenn auf befestigten Flächen anfallendes, unbelastetes Niederschlagswasser über die Schulter versickert wird. Die technische Umsetzbarkeit ist im Rahmen der Bauleitplanung nachzuweisen.</p> <p><u>Zu 2. - querendes Oberflächengewässer:</u> In Hinblick auf das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot sowie das Zielerreichungsgebot gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie - an <u>allen</u> Gewässern - bitte ich darzulegen wie insbesondere unter Beachtung des § 38 Abs. 1 u. 4 WHG sowie § 97 Abs. 4 LWG dem Gewässer ausreichend Raum gegeben werden kann (Stichwort Gewässerrandstreifen).</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Der Altfeldgraben wird innerhalb des Planbereichs weiterhin als Fläche mit wasserrechtlichen Festsetzungen gesichert. Der räumliche Umfang der Festsetzung wird im Vergleich zum ursprünglichen Bebauungsplan erweitert, so dass die Herstellung eines Gewässerrandstreifens mit einer Breite von 3 m ab Böschungsoberkante innerhalb der Festsetzung möglich ist. Es ist allerdings anzumerken, dass sich im Bestand z.T. Wegeverbindungen und Gebäude innerhalb der Fläche mit wasserrechtlichen Festsetzungen befinden. Aufgrund des Bestandsschutzes ist daher die Freihaltung des Gewässerrandstreifens nur perspektivisch - so etwa bei einem möglichen Rückbau einzelner Gebäude bzw. Umstrukturierung von Wegeverbindungen - möglich. Nach Aussage der LINEG sind derzeit jedoch auch keine Maßnahmen am Altfeldgraben vorgesehen.</p>
--	--	---	--

## Bebauungsplan KAM 167 „Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld“

	<p><u>Zu 3. - Entwässerung über Oberflächengewässer:</u>          Sofern anfallendes Niederschlagswasser durch Einleitung in ein Oberflächengewässer (hier Altfeldgraben) abgeführt werden soll bedarf dies einer wasserbehördlichen Erlaubnis. Bereits im Rahmen der Bauleitplanung wird der Nachweis erwartet, ob die beabsichtigte Einleitungen gewässerverträglich (Menge u. Qualität) erfolgen können.</p> <p><u>Sonstiges:</u>          Zusätzlich rege ich an, dass die Bauleitplanung auch konkrete Vorgaben bzgl. der Reinigung von Fahrzeugen trifft um sicherzustellen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Reinigung von Wohnmobilen (ggf. auch für Wohnwagen) ausschließlich auf dafür vorgesehenen Waschplätzen mit Entwässerung über entsprechende Abscheideanlagen erfolgt,</li> <li>2. das bei der Reinigung von Wohnwagen anfallende Waschwasser aufgefangen und ordnungsgemäß entsorgt wird. und</li> <li>3. ein Abfließen des Waschwassers auf unbefestigte Flächen bzw. in oberirdische Gewässer nicht zu besorgen ist.</li> </ol> <p>Für die spätere Planfassung bitte ich folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen:  <i>Werden wasserrechtliche Benutzungstatbestände ausgeübt, so sind für diese vor Ausübung der Benutzung wasserrechtliche Erlaubnisse gem. § 8 WHG schriftlich bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Wesel zu beantragen.</i>  <i>Benutzungen im Sinne des § 9 WHG sind:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser oder in ein Oberflächengewässer</li> <li>• Entnahme von Grundwasser (dauerhaft und / oder temporär)</li> <li>• Einbau von Recycling-Material</li> <li>• Nutzung von Erdwärme</li> </ul>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>          Da das Niederschlagswasser auch weiterhin auf den jeweiligen Parzellen versickert werden soll, ist eine Einleitung in den Altfeldgraben nicht vorgesehen.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b>          Die Anregungen des Kreises Wesel werden als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b>          Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
--	--	---

## Bebauungsplan KAM 167 „Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld“

		<p><b>Immissionsschutz:</b> Aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o.g. Planung. Es wird angeregt, wie in der Begründung zum Bebauungsplan KAM 167 „Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld“ unter Punkt 13 „Immissionsschutz“ erwähnt, im weiteren Verfahren zu prüfen inwieweit eine lärmtechnische Untersuchung bzgl. des nahegelegenen Flugplatzes erforderlich wird. Die Zuständigkeit bzgl. des Flugplatzes liegt meines Wissens nach bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26. Des Weiteren sollten Aussagen zu den umliegenden landwirtschaftlichen Betrieben in Bezug auf Geruchsimmissionen auf das Wochenendhausgebiet getroffen und berücksichtigt werden.</p> <p><b>Brandschutz:</b> Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen gegen das o.g. Vorhaben keine Bedenken. Die im Anhang beschriebenen Anforderungen sind zur Gewährleistung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 BauO NRW 2018 in Verbindung mit dem Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Vorbeugung der Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch, Rettung von Menschen und Tieren sowie die Möglichkeit wirksamer Löscharbeiten) als Auflage in die Genehmigung mit aufzunehmen.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Die Immissionsthematik wurde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens anhand der aktuellen Flugbewegungszahlen - insbesondere im Vergleich zu den Zahlen aus dem ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 27 - näher betrachtet. Von wesentlichen Beeinträchtigungen durch Fluglärm ist aktuell nicht auszugehen. Gleiches gilt für die Geruchsbelastung durch die umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe. Nähere Aussagen hierzu können der Begründung zum Bebauungsplan (Kap. 15) entnommen werden.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Die Einhaltung der brandschutztechnischen Anforderungen sowohl auf der Freizeitanlage Altfeld als auch im Campingpark Eldorado stehen seitens des Bauordnungsamtes als Baugenehmigungsbehörde sowie der Feuerwehr besonders im Fokus und werden bei der Fortentwicklung der Anlagen berücksichtigt.</p>
5	<p><b>Landesbetrieb Wald und Holz NRW</b> 26.04.2021 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	Zum derzeitigen Verfahrensstand werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>
6	<p><b>Landesbetrieb Straßenbau NRW</b> 20.04.2021 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	Die Belange der von hier betreuten Straßen werden durch Ihre Planung nicht negativ berührt. Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen. Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforder-	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>



## Bebauungsplan KAM 167 „Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld“

		Bedeutungskategorien III und IV entsprechend zu verfahren. Dies gilt insbesondere z.B. für Verwaltungsgebäude, Kaufhäuser etc.	
8	<b>Bezirksregierung Arnsberg Bergbau und Energie</b> 04.05.2021 § 4 Abs. 1 BauGB	<p>Zu den bergbaulichen Verhältnissen im Planbereich erhalten Sie folgende Hinweise und Anregungen:            Die Bebauungsplanfläche befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Friedrich Heinrich 2 a“ im Eigentum der RAG Aktiengesellschaft Im Welterbe 10 in 45141 Essen.            Die Einwirkungen des im Bebauungsplanbereich umgegangenen senkungsauslösenden Steinkohlenbergbaus sind nach allgemeiner Lehrmeinung inzwischen abgeklungen. Mit bergbaulichen Einwirkungen auf die Tagesoberfläche ist demnach nicht mehr zu rechnen.</p> <p>Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem o. gen. Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich gleichwohl, diesen zu bergbaulichen Einwirkungen aus umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Insbesondere sollte dem Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabenträger und Bergwerksunternehmer zu regeln.</p> <p>Ferner liegt die Planfläche über dem Bewilligungsfeld „West-Gas“. Die Bewilligung gewährt das zeitlich begrenzte Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen (hier: Grubengas). Rechtsinhaberin der Bewilligung ist die Mingas-Power GmbH, Rütten-scheider Str. 1-3 in 45128 Essen. Eine Anfrage bezüglich des Bewilligungsfeldes ist entbehrlich, da Bergschäden infolge von Bodenbewegungen bei der beantragten Art der Gewinnung von Kohlenwasserstoffen nicht zu erwarten sind.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>            Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB als Fläche, unter der der Bergbau umgeht, gekennzeichnet. In diesem Zusammenhang wird auf die Lage über dem Bergwerksfeld „Friedrich Heinrich 2 a“ hingewiesen.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b>            Die Ruhrkohle AG wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>            Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB als Fläche, unter der der Bergbau umgeht, gekennzeichnet. In diesem Zusammenhang wird auf die Lage über dem Bewilligungsfeld „West-Gas“ hingewiesen.</p>

## Bebauungsplan KAM 167 „Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld“

9	<p><b>IHK</b> 05.05.2021 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>Mit E-Mail vom 15.04.2021 baten Sie uns um Stellungnahme zu den o.g. Planverfahren. Unsere Stellungnahme gilt gleichermaßen für die Flächennutzungsplanänderung und den Bebauungsplan. Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geordnete bauliche Entwicklung im Bereich der Freizeitanlage Altfeld und des Campingparks Eldorado geschaffen werden. Die bislang zulässige Nutzung der beiden Anlagen zum Dauercampen bzw. für Mobilheime wird ergänzt durch die Möglichkeit einer Wochenendhausnutzung. Zu diesem Zweck wird die Darstellung des Flächennutzungsplanes von „Sondergebiet Campingplatz“ in „Sondergebiet Wochenendhausgebiet / Campingplatz“ geändert. Im Bebauungsplan wird entsprechend ein Sondergebiet, das der Erholung dient, mit den gleichlautenden Zweckbestimmungen festgesetzt. Gegen die Planung bestehen aus Sicht der IHK keine Bedenken.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass nicht die Darstellung/Festsetzung eines „Wochenendhausgebietes“, sondern eines „Camping- und Wochenendplatzgebietes“ erfolgen soll, was die Errichtung von Wochenendhäusern von begrenzter Größe ermöglicht.</p>
10	<p><b>LINEG</b> 04.05.2021 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>Gegen die o. g. Bauleitplanungen haben wir keine grundsätzlichen Bedenken. Gewässer Altfeldgraben: Die Gewässerrandstreifen am Altfeldgraben (ca. 5-8 m) liegen im Eigentum der LINEG und dürfen nicht durch Baumaßnahmen beeinträchtigt werden, denn sie sind ein wichtiger Bestandteil zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach WHG bzw. EU-WRRL. So ist darauf zu verweisen, dass nach LWG § 31 Abs. 4 unmittelbare Bauungen an ein Fließgewässer die Morphologie erheblich stört. Weiterhin darf keine Zugangsmöglichkeit zum Gewässer geplant und ausgeführt werden. Eine Festsetzung im Bebauungsplan wäre hier wünschenswert. Konkrete Planungen gibt es derzeit für den Bereich des Altfeldgrabens nicht. Eine Überprüfung des Wegfalls der Vorflutpumpanlage Niederkamper Forst mittels Gewässerausbau würde den Oberlauf des Altfeldgrabens im Bereich des Campingplatzes nicht betreffen.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es wird darauf hingewiesen, dass der Altfeldgraben inkl. Gewässerrandstreifen im Bestand schmaler ist als in der Stellungnahme der LINEG ausgeführt (im Plangebiet weitgehend knapp 6 m). Angrenzende Bereiche befinden sich im Eigentum der Freizeitanlage Altfeld GmbH. Ein Bedarf nach Verbreiterung bzw. Durchführung von Maßnahmen im Bereich der Gewässerrandstreifen wird nach telefonischer Rücksprache seitens der LINEG aktuell nicht gesehen. Aufbauend auf die erfolgte Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Wesel wird die im ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 27 bereits enthaltene Fläche mit wasserrechtlichen Festsetzungen auch weiterhin planungsrechtlich gesichert. Der räumliche Umfang der Festsetzung wird im Vergleich zum ursprünglichen Bebauungsplan erweitert, so dass die Herstellung eines Gewässerrandstreifens mit einer Breite von 3 m ab Böschungsoberkante innerhalb der Festsetzung möglich ist. Es ist allerdings anzumerken, dass sich</p>

## Bebauungsplan KAM 167 „Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld“

		<p>Der Altfeldgraben wird von unserer Grundwasserpumpanlage Altfeld gespeist (im Mittel mit 25 bis 30 l/s). Ohne die Einleitung des Grundwassers würde der Graben vermutlich trockenfallen. Regenwassereinleitungen sind uns offiziell bisher nicht bekannt. Nach unserem Einleitungskataster für Einbauten am Gewässer gibt es allerdings zwei kleinere Regenwassereinleitungen, einmal bei km 2,8 und bei km 2,51. Diese beiden Einleitungen werden in unserem Einleitungskataster als unbekannte Einleitungen (PV-AG001-UB und PV-AG002-UB) geführt. Hier müsste geprüft werden, ob Einleitungserlaubnisse vorhanden sind. Ansonsten sollten Einleitungserlaubnisse für diese beiden bestehenden Einleitungen gestellt werden, um sie zu legalisieren. Neue Einleitungen sollten nicht mehr zugelassen werden.</p>	<p>im Bestand z.T. Wegeverbindungen und Gebäude innerhalb der Fläche mit wasserrechtlichen Festsetzungen befinden. Aufgrund des Bestandsschutzes ist daher die Freihaltung des Gewässerrandstreifens nur perspektivisch - so etwa bei einem möglichen Rückbau einzelner Gebäude bzw. Umstrukturierung von Wegeverbindungen - möglich.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Im Zuge der Planung ist keine Einleitung von Regenwasser in den Altfeldgraben vorgesehen. Bzgl. der Genehmigungslage für bereits bestehende Einleitungen liegt die Zuständigkeit bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Wesel.</p>
11	<p><b>RAG MI</b> 29.04.2021 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>In Bezug auf o.g. Planverfahren möchten wir auf folgendes hinweisen: Im Nordosten des Plangebietes befinden sich Störungszonen. Da der Abbau bereits vor Jahren eingestellt wurde, halten wir signifikante Veränderungen an der Störungszone für unwahrscheinlich. Wir empfehlen aber – sollte das Areal bebaut werden -, rechtzeitig vor Baubeginn, einen Baugrundsachverständigen einzuschalten um den örtlichen Gegebenheiten in planerischer und konstruktiver Hinsicht Rechnung zu tragen.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Die Stellungnahme wird als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. Es ist anzumerken, dass sich die Störungszonen auf den nördlichen Randbereich des Campingparks Eldorado beschränken, welcher sich bereits nahezu vollständig in Nutzung befindet.</p>
12	<p><b>Bundeswehr</b> 19.04.2021 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

## Bebauungsplan KAM 167 „Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld“

		Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	
13	<b>Thyssengas GmbH</b> 15.04.2021 § 4 Abs. 1 BauGB	Vom im Betreff genannten Bauleitplanverfahren sind wir nicht betroffen. Im Nahbereich zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes KAM 167 verläuft eine Gasfernleitung der ZEELINK GmbH & Co. KG. Weitere Auskünfte erhalten Sie von der ZEE-LINK GmbH & Co. KG in Essen bzw. von der Open Grid Europe GmbH in Essen.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Die Zeelink GmbH wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt.
14	<b>Stadtwerke Kamp-Lintfort</b> 05.05.2021 § 4 Abs. 1 BauGB	Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 16.04.2021 und teilen Ihnen mit, dass sich im betroffenen Bereich Versorgungsleitungen und –kabel der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH und der Westnetz GmbH (als Eigentümerin der Betriebsmittel < 110 kV) befinden. Grundsätzlich werden die Versorgungsleitungen in dem betroffenen Bereich soweit vorhanden auf Grundlage der AVBWasserV, NDAV, NAV und AVBFernwärmeV betrieben und sind ggf. grunddienstlich zu sichern. Die Versorgungsleitungen müssen zugänglich bleiben und vor Beschädigungen geschützt werden. Für den Bereich der öffentlichen Stromversorgung (Mittel-, Niederspannung < 10 kV) nehmen wir wie folgt Stellung: Im Bereich des Bebauungsplanes befinden sich gemäß beiliegendem Bestandsplan Versorgungsleitungen der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH zur öffentlichen Stromversorgung, die auch weiterhin erhalten bleiben müssen und durch die Aufstellung des Bebauungsplans nicht gefährdet werden dürfen. Außerdem befindet sich im Bereich des Bebauungsplanes eine Kundenstation. Für den Bereich der öffentlichen Stromversorgung (> 10 kV bis = 110 kV und Nachrichtentechnik) nehmen wir wie folgt Stellung: Für den Bereich Hochspannung (110 kV Leitungsnetz) erhalten Sie eine separate Stellungnahme der Westnetz GmbH aus Dortmund.	<b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> In den Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis zu den im Plangebiet vorhandenen Versorgungsleitungen der Stadtwerke und deren erforderlicher Sicherung aufgenommen.

## Bebauungsplan KAM 167 „Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld“

		<p>Für den Bereich der öffentlichen Trinkwasserversorgung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Plangebiet befinden sich gemäß beiliegendem Bestandsplan Trinkwasserversorgungsleitungen und Trinkwasseranschlüsse vorhandener Bestandsgebäude, die auch weiterhin erhalten bleiben müssen und durch die Aufstellung des Bebauungsplans nicht gefährdet werden dürfen.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass eine Bereitstellung von Löschwasser (Grundschutz von 48m³/h) aus dem öffentlichen Trinkwassernetz nicht für den gesamten Bereich des Gebietes möglich ist.</p> <p>Für den Bereich der öffentlichen Erdgasversorgung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich keine Erdgasversorgungsleitungen.</p> <p>Für den Bereich der öffentlichen Fernwärmeversorgung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich keine Fernwärmeversorgungsleitungen.</p> <p>Seitens der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH und der Stadtwärme Kamp-Lintfort GmbH bestehen keine Einwände gegen die Aufstellung des Bebauungsplans KAM 167, soweit die Belange der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH und der Stadtwärme Kamp-Lintfort GmbH betroffen sind.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Gemäß Aussage des Bauordnungsamtes erfolgt die Sicherstellung der im Brandfall erforderlichen Löschwassermenge u.a. durch den vorhandenen Feuerlöschteich im Bereich der Freizeitanlage Altfeld.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
15	<p><b>Westnetz GmbH</b> 30.04.2021 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>110-kV-Hochspannungsfreileitung Geldern - Kamp, Bl. 0210 (Maste 50 bis 52) Der Geltungsbereich der o.g. Bauleitpläne liegt teilweise im 2 x 20,00 m = 40,00 m breiten Schutzstreifen der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung. Den Leitungsverlauf mit Leitungsmittelschiene, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen entnehmen Sie bitte unserem beigefügten Lageplan im Maßstab 1:2000. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

## Bebauungsplan KAM 167 „Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld“

		<p>sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.</p> <p>Den o.g. Bauleitplänen stimmen wir unter folgenden Bedingungen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Die Hochspannungsfreileitung wird mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen nachrichtlich im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellt.</li><li>- Der Schutzstreifen der Leitung wird von jeglicher Bebauung freigehalten.</li><li>- Im Schutzstreifen der Leitung dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 5,00 m erreichen. Als Anlage ist beispielhaft eine Gehölzliste mit entsprechenden Endwuchshöhen beigefügt.</li></ul> <p>Um die Maste herum muss jedoch eine Fläche mit einem Radius von 15,00 m von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freigehalten werden. Dieser Bereich kann teilweise als Parkplatz oder Stellplatzfläche genutzt werden. Bei solch einer Nutzung ist der Mast durch geeignete Maßnahmen gegen versehentliches Anfahren zu sichern.</p> <p>Durch höherwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch die Hochspannungsfreileitung beschädigt wird. Aus diesem Grund bitten wir Sie zu veranlassen, dass in diesen Bereichen Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Andernfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich.</p> <p>Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer/den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer/der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Analog zum ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 27 wird die Hochspannungsleitung mit Schutzstreifen im Bebauungsplan weiterhin planungsrechtlich gesichert. Zudem wird ein Hinweis zur erforderlichen Abstimmung mit der Westnetz GmbH bei der Durchführung von Maßnahmen sowie zu den Pflanzbeschränkungen im Schutzstreifen in den Bebauungsplan aufgenommen. Es ist anzumerken, dass sich im Bestand bereits einzelne Baukörper im Schutzstreifen der Leitung befinden.</p>
--	--	--	---

## Bebauungsplan KAM 167 „Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld“

		<p>nicht nach, so ist die Westnetz GmbH berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers/des Bauherrn durchführen zu lassen.</p> <p>Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Hochspannungsfreileitung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Textteil des Bebauungsplanes wird folgender Hinweis aufgenommen:</li> <li>- „Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der Westnetz GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in mm über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Westnetz GmbH.“</li> </ul> <p>Wir bitten Sie, unsere v.g. Auflagen in den Bauleitplänen zu übernehmen und uns weiter am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Westnetz GmbH wird weiterhin am Verfahren beteiligt.</p>
16	<p><b>RMR GmbH</b> 15.04.2021 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>Zum o.g. Plan nehmen wir wie folgt Stellung: Durch das Plangebiet verlaufen unsere Mineralöl-Produktenfernleitung mit Fernwirkkabel und Leitungszubehör sowie ein Lichtwellenleiterbündel. Diese Leitungen werden in einem 10 m breiten, dinglich gesicherten Schutzstreifen betrieben. Unsere Leitungsrechte, die Sie dem beiliegenden Merkblatt 3250 entnehmen können, dürfen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht geschmälert werden. Hier ist besonders auf unsere Schutzanweisung hinzuweisen. Aus Gründen der Sicherheit bitten wir Sie, die exakte Leitungstrasse mit RMR-Hinweis aus dem beiliegenden Plan zu übernehmen und mit Schutzstreifenbreite im Bebauungsplan</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Analog zum ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 27 wird die RMR-Leitung mit Schutzstreifen im Bebauungsplan weiterhin planungsrechtlich gesichert. Zudem wird ein Hinweis zur erforderlichen Abstimmung mit der RMR GmbH bei der Durchführung von Maßnahmen sowie zu den Pflanzbeschränkungen im Schutzstreifen in den Bebauungsplan aufgenommen. Es ist anzumerken, dass durch die Überplanung der beiden Freizeitanlagen keine Auswirkungen auf die Leitungstrassen ersichtlich sind.</p>

## Bebauungsplan KAM 167 „Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld“

		darzustellen. Des Weiteren ist bei der Aufstellung des Bebauungsplanes in der Legende der Hinweis auf die vorhandene RMR-Pipeline mit 10 m breitem Schutzstreifen, in dem es untersagt ist, Bäume und tiefwurzelnde Sträucher zu pflanzen, mit aufzunehmen.	
17	<b>RRP Rotterdam-Rijn Pijpleiding</b> 19.04.2021 § 4 Abs. 1 BauGB	<p>Diese Stellungnahme dient lediglich der Information über unsere Rohöffernleitungen und beinhaltet keine Genehmigung von Arbeiten im Einwirkungsbereich unserer Leitungen.</p> <p>Falls oder sobald Ihr Bauvorhaben ggf. konkret wird, ist zur Erteilung der örtlichen RRP-Arbeitsgenehmigung immer eine BIL-Baummeldung vorab erforderlich!</p> <p>Ohne genannte Arbeitsgenehmigung sind jede Art von Bau- und Erdarbeiten innerhalb unseres Schutzstreifens untersagt! Die Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij, nachfolgend RRP genannt, betreibt zwei überregionale, unterirdische Rohölpipelines (L7 Venlo–Wesel und L8 Venlo–Wesseling). Die Leitungen transportieren unter hohem Druck leicht entzündliches/ brennbares Rohöl der Gefahrenklasse A1 zur Versorgung von Raffineriebetrieben und Tanklagern.</p> <p>Gerne wollen wir Sie hiermit unsere Bedingungen benennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Entsprechend den gesetzlichen Anforderungen und unsere Betriebsgenehmigung müssen wir den sicheren Leitungsbetrieb gewährleisten;</li> <li>b) Die Leitungsrechte an den von den Fernleitungen berührten Grundstücken sind dinglich gesichert (beschränkte persönliche Dienstbarkeiten). Dies gilt auch für öffentliche Flächen. Die Fernleitungen haben einen Schutzstreifen (Breite 10 m - siehe auch anliegende Schutzanweisung), für dessen Bereich ein grundsätzliches <u>Bau- und Einwirkungsverbot</u> besteht;</li> <li>c) Die Richtlinie zum Befördern gefährdender Flüssigkeiten TRFL (Technische Regel für Rohrfern-</li> </ul>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Analog zum ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 27 wird die RRP-Leitung mit Schutzstreifen im Bebauungsplan weiterhin planungsrechtlich gesichert. Zudem wird ein Hinweis zur erforderlichen Abstimmung mit der RRP bei der Durchführung von Maßnahmen sowie zu den Pflanzbeschränkungen im Schutzstreifen in den Bebauungsplan aufgenommen. Es ist anzumerken, dass durch die Überplanung der beiden Freizeitanlagen keine Auswirkungen auf die Leitungstrassen ersichtlich sind.</p>

## Bebauungsplan KAM 167 „Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld“

		<p>leitungsanlagen), ist zu beachten. Die TRFL fordert einen Schutzstreifen für die Fernleitung. Dieser Bereich dient dem Bestandsschutz und sichert die uneingeschränkte Zugänglichkeit der Leitung;</p> <p>d) Die Leitungstrasse muss von Bäumen und tiefwurzelnden Pflanzen freigehalten werden, die ansonsten Isolationsschäden bedingen können;</p> <p>e) Die genaue Lage der im Betreff genannten Planung, ist in Bezug auf die Fernleitung in der Örtlichkeit festzustellen. In Abhängigkeit vom Ergebnis können sich hieraus weitere Sicherungs- bzw. Anpassungsmaßnahmen an unseren Anlagen ergeben;</p> <p>f) Der Schutzstreifen unserer Leitungen darf nicht als Ausgleichsfläche genutzt werden;</p> <p>g) Das Befahren der Schutzstreifen mit Baufahrzeugen außerhalb befestigter Flächen ist nur mit besonderen Sicherheitsvorkehrungen möglich, welche nach Abstimmung mit der RRP zu treffen sind.</p> <p>h) Bei Arbeiten im Schutzstreifen unserer Anlagen, sind die Bestimmungen unserer beiliegenden Broschüre / Schutzanweisung zu beachten, und dürfen die nur nach Rücksprache und im Einverständnis mit RRP mittels ein <b>Arbeitsgenehmigung</b> durchgeführt werden.</p> <p>i) Die Betriebssicherheit unserer Anlagen muss während Ihrer Maßnahmen jederzeit gewährleistet sein.</p> <p>j) Vor Detailplanung und Ausführung dieses Vorhabens ist über die zutreffende Maßnahme vorab mit uns Kontakt aufzunehmen;</p> <p>Außerdem wollen wir Sie versuchen, neben obengenannten Bedingungen auch den Verlauf der Leitung und dazugehörige Schutzstreifen in Ihren Plan aufzunehmen, um so die sichere Lage unserer Leitung zu gewährleisten.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Analog zum ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 27 wird die RRP-Leitung mit Schutzstreifen im Bebauungsplan weiterhin planungsrechtlich gesichert. Die RRP wird weiterhin am Verfahren beteiligt.</p>
--	--	---	--



## Bebauungsplan KAM 167 „Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld“

		Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	
19	<b>Telekom Technik GmbH</b> 03.05.2021 § 4 Abs. 1 BauGB	Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>
20	<b>Vodafone für Unitymedia GmbH</b> 05.05.2021 § 4 Abs. 1 BauGB	Gegen die o.a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>
21	<b>Stadt Neukirchen-Vluyn</b> 20.04.2021 § 4 Abs. 1 BauGB	Aus Sicht der Stadt Neukirchen-Vluyn bestehen gegen das o. g. Bauleitplanverfahren keine Bedenken.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>
22	<b>Behindertenbeauftragter</b> 26.04.2021 § 4 Abs. 1 BauGB	Folgende Anmerkungen habe ich zum Bebauungsplan: 1. Bitte beachten sie, dass beim Neubau der Sanitäreinrichtungen die Toiletten sowie die Dusch- und Waschräume barrierefrei gebaut werden. 2. Das gleiche gilt auch für die Gemeinschaftsräume, Gastronomie und für die Nahversorgung. 3. Die Wege sollten so angelegt werden, dass Menschen mit Handicap mit ihren E-Scootern auf den Wegen störungsfrei von A nach B kommen. 4. Parkplätze für Menschen mit außergewöhnlichen Gehbehinderungen sind auszuweisen.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Die Anmerkungen werden an die Betreiber der Platzanlagen weitergegeben.